



An das

BKA – V (Verfassungsdienst)

Per Email: medienrecht@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 16.10.2020

GZ: 2020-0.483.015

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verein ZARA- Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit ergreift gerne die Möglichkeit, im offenen Begutachtungsverfahren folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeine Anmerkungen:

Der Verein ZARA ist aufgrund der bei ihm angesiedelten Beratungsstelle #GegenHassimNetz vielfältig mit dem Phänomen sowie mit Betroffenen und Zeug*innen von Hass im Netz „in Kontakt“. Grundsätzlich steht der Verein ZARA dem Gesetzesentwurf positiv gegenüber, wobei auch Aspekte enthalten sind die ZARA kritisch sieht und anregt, dass diese noch präziser formuliert bzw. andere Regelmechanismen eingebaut werden, damit insbesondere die Meinungsfreiheit nicht willkürlich eingeschränkt werden kann.

2. Stellungnahme zu einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen

Zu § 2 Z 37a und 37b AMD-G

*Begriffsbestimmung des*r Video-Sharing-Plattformanbieters*in:*

Die Erweiterung des Anwendungsbereiches des AMD-G auf Video-Sharing-Plattformanbieter*innen ist zu begrüßen, zumal dadurch sichergestellt wird, dass nicht nur die „klassischen“ elektronischen Medien bei der Verbreitung audiovisueller Inhalte an die Regelungen dieses Gesetzes gebunden sind, sondern auch die - vor allem in den letzten Jahren immer mehr an Einfluss gewinnenden - Video-Sharing-Plattformanbieter*innen. Dies ist besonders essenziell, da immer mehr Sendungen oder nutzergenerierte Videos von diesen Plattformen einer breiten Öffentlichkeit bereitgestellt werden, und damit verbunden auch die Gefahr zunimmt, dass

beispielsweise schädliche oder hasserfüllte Inhalte der Allgemeinheit zugänglich werden. Insbesondere zum Schutz von Minderjährigen ist eine entsprechende gesetzliche Regelung in diesem Bereich daher durchaus geboten. Anzuführen ist auch, dass in der ZARA Beratungsstelle #GegenHassimNetz im Laufe der letzten Jahre ein deutlicher Anstieg an Meldungen zu hasserfüllten Inhalten im Internet bemerkbar ist. Diese nehmen seit Beginn des Betriebs der Beratungsstelle #GegenHassimNetz im September 2017 jährlich um ein Drittel zu¹. Die ZARA Beratungsstelle #GegenHassimNetz erhält zudem viele Meldungen speziell bezogen auf hasserfüllte Inhalte in nutzergenerierten Videos. Es ist daher wichtig, dass diese Plattformen einheitlichen Regelungen und Standards unterliegen, um Nutzer*innen besser vor illegalen und schädlichen Online-Inhalten schützen zu können.

Aus dem Gesetzestext ist nicht klar entnehmbar, welche Plattformen konkret unter den Begriff des*der „Video-Sharing-Plattformanbieters*in“ zu kategorisieren sind. In den Erläuterungen werden zwar neben den typischen Video-Sharing-Plattformen wie Youtube, Dailymotion, TikTok, Liveleak oder Vimeo, etc. auch die sozialen Netzwerke (wie Facebook) angesprochen, die AVMD-Richtlinie erfasse soziale Netzwerke aber nicht generell, sondern nur insoweit als eine *„wesentliche Funktion“ des sozialen Netzwerks in der Bereitstellung von Sendungen und von nutzergenerierten Videos besteht und dann auch nur hinsichtlich dieses audiovisuellen „Teils“*. Das Kriterium der „wesentlichen Funktion“ soll letztendlich von der jeweiligen nationalen Regulierungsbehörde anhand zu berücksichtigender Indikatoren beurteilt werden. Diese Regulierung erscheint nicht ausreichend. Die Regelungen des AMD-G sollten nach Möglichkeit auch ganz klar auf soziale Medien wie beispielsweise Facebook oder Instagram Anwendung finden, da diese im Bereich nutzergenerierter Videos an Bedeutung gewinnen und zunehmend mit den klassischen Video-Sharing-Plattformanbieter*innen in Konkurrenz treten. So erleichtern diverse soziale Medien den Zugang insbesondere zu nutzergenerierten Videos und gewinnen dadurch erheblichen Einfluss darauf, die Meinungen von Nutzer*innen zu formen und zu beeinflussen. Oft werden diese Videos den Nutzer*innen zudem unaufgefordert auf deren Startseite angezeigt und beim Durchscrollen ohne weiteres Zutun des*der Nutzer*in gestartet. Zusätzlich wird beispielsweise durch Facebook Watch oder Instagram TV, den Nutzer*innen auf einfache Weise ermöglicht, nutzergenerierte Videos abzurufen bzw. diese auch selbst hochzuladen. Dadurch erzielen diese Social-Media Plattformen aber auch erhebliche wirtschaftliche Einnahmen, vor allem durch das Einspielen von Werbungen, was ebenfalls dafürspricht, dass sie wie Video-Sharing-Plattformanbieter*innen behandelt werden sollten.

Die von der Europäischen Kommission dargestellten und in den Erläuterungen angeführten Indikatoren bieten nach der Ansicht von ZARA zwar eine gute Grundlage für die Beurteilung, welche Plattformen dem AMD-G unterliegen. Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang, dass aufgrund der sehr allgemein gehaltenen Begriffsbestimmung im § 2 Z 37a und 37b AMD-G sowie der lediglich in den Erläuterungen angeführten Indikatoren, welche ebenfalls Raum für Interpretationsspielraum ermöglichen, Unklarheit und vor allem Rechtsunsicherheit bei den Normunterworfenen entstehen kann. Letztendlich würde dies dazu führen, dass bei jedem gemeldeten audiovisuellen Inhalt eines*r Social-Media Plattformanbieters*in zuerst geprüft werden muss, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes überhaupt zur Anwendung kommen. Um eine strengere Bindung ans Gesetz zu erreichen und zugleich Handlungsspielräume zu minimieren, wäre es wünschenswert, diese

¹ 3. #GegenHassimNetz-Bericht September 2019 – August 2020, ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit, <https://assets.zara.or.at/download/pdf/3-GegenHassimNetz-Bericht.pdf>, zugegriffen am 09.10.2020

Indikatoren mit ins AMD-G direkt aufzunehmen, sodass mehr Rechtssicherheit sowohl für Plattformanbieter*innen als auch Nutzer*innen gegeben ist.

Zu den §§ 30 Abs 2 Z 1 und 54d Abs 1 Z 2 AMD-G

Umfassender Diskriminierungsschutz

Die Erweiterung des Diskriminierungsschutzes bei audiovisuellen Inhalten um die Diskriminierungsgründe des Art 21 Grundrechte-Charta ist sehr zu begrüßen, zumal in der ZARA Beratungsstelle #GegenHassimNetz zu beobachten ist, dass die Diskriminierungsgründe bei hasserfüllten Beiträgen im Internet sehr breit gefächert sind. Während in der derzeitigen Fassung das AMD-G lediglich einen Diskriminierungsschutz hinsichtlich des Geschlechtes, der Religion, der Rasse, der Nationalität und der Behinderung mitumfasste, ist dieser Katalog nun breiter. Durch diese Änderung wird auch eine Kongruenz zum bereits vorhandenen Verhetzungsparagraphen (§ 283 StGB) hergestellt und die geschützten Gruppen sogar erweitert. Künftig dürfen somit auch nach dem AMD-G Inhalte audiovisueller Mediendienste bzw. Video-Sharing-Plattformdienste nicht mehr zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung aufstacheln. Durch die Aufnahme des gesamten Katalogs der Diskriminierungsgründe des Art 21 Grundrechte-Charta in das AMD-G haben Nutzer*innen die Möglichkeit, neben der möglichen Anrufung der Strafgerichte, eben auch entsprechende Schritte im Sinne des AMD-G in die Wege zu leiten – und dies nunmehr in einem bereiteren Anwendungsbereich als zuvor. Diese Breite an Handlungsoptionen ist sicherlich im Sinne der Nutzer*innen und daher zu begrüßen.

Zu § 54e AMD-G

*Verantwortung der Plattformbetreiber*innen*

Es ist sehr wichtig, dass Plattformen mehr Verantwortung übernehmen. Daher braucht es ua auch eine geregelte und qualitätsvolle Inhaltsmoderation. Es ist daher zu begrüßen, dass Anbieter*innen mit dieser gesetzlichen Bestimmung zu entsprechenden angemessenen Maßnahmen verpflichtet werden, um die Allgemeinheit bzw. insbesondere Minderjährige vor verbotenen und schädlichen Inhalten zu schützen, die unter anderem zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe oder gegen ein Mitglied einer Gruppe aus einem der in Art 21 Grundrechte-Charta genannten Gründen aufstacheln.

Zu befürworten ist in diesem Zusammenhang auch, dass Plattformanbieter*innen künftig ausreichend leicht verständliche Erklärungen und Informationen sowie leicht auffindbare Angebote zur Erhöhung der Medienkompetenz, wie in den Erläuterungen näher ausgeführt, bereitzustellen haben, um Nutzer*innen mit der Fähigkeit auszustatten, Medien umfassend zu verwenden und auch kritisch zu bewerten. Nutzer*innen werden somit gezielt Möglichkeiten eingeräumt, sich selbst gegen verbotene und schädliche Inhalte zu wehren.

Problematisch ist jedoch, dass Plattformanbieter*innen (also private Unternehmen) letztlich offenbar selbst darüber entscheiden, ob (gemeldete) Inhalte gelöscht werden oder nicht. Es stellt sich sohin die Frage, wer konkret die rechtliche Beurteilung vornimmt, ob strafrechtliche Tatbestände iSd § 54d Abs 1 AMD-G erfüllt sind und letztendlich darüber entscheidet, ob die (gemeldeten) Inhalte von den Seiten gelöscht werden. Aus dem Gesetz geht hervor, dass dies primär im Verantwortungsbereich des*r jeweiligen Plattformanbieters*in liegt. Nähere Informationen zu den Anforderungsprofilen (beispielsweise juristisch geschultes Personal) finden sich dazu nicht, was darauf schließen lässt, dass dies dem*r jeweiligen Plattformanbieter*in selbst überlassen bleibt. Eine einheitliche Vorgehensweise wäre jedoch in diesem Zusammenhang wünschenswert und auch notwendig, um unterschiedliche Auslegungen, welche Inhalte genau als „verbotene Inhalte“ zu qualifizieren sind, zu vermeiden.

Aus diesen Gründen erachtet ZARA daher auch die Formulierung in Z2 „*dass gemeldete Inhalte, soweit sie bei Anwendung durchschnittlicher Sorgfalt als einem der in § 54d Abs 1 genannten Tatbestände unterfallend qualifiziert werden können*“, als problematisch. Bei der Entscheidung, ob strafrechtliche Tatbestände iSd § 54d Abs 1 erfüllt sind, handelt es sich durchaus um komplexe rechtliche Subsumtionen, die jeweils im Einzelfall und unter sorgfältiger Anwendung der Bestimmungen vorgenommen werden müssen. Aufgrund möglicher Unkenntnis und damit einhergehender leichtfertiger Entfernungen audiovisueller Inhalte, besteht die Gefahr, dass es zu potenziell grundrechtseinschränkenden Entscheidungen durch die Plattformanbieter*innen kommen kann. Ein derart niedriger Bewertungsmaßstab erscheint nicht angemessen, um eine rechtlich korrekte Beurteilung sicherstellen zu können. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf freie Meinungsäußerung hinzuweisen. Die hier geschaffenen Rechtsnormen könnten in dieses massiv eingreifen, da Beiträge von Nutzer*innen durch private Internetkonzerne leichtfertig entfernt werden können. Dadurch fallen Entscheidungen über Grundrechte in die Hände privater Unternehmen, ohne einer rechtsstaatlichen Überprüfung durch Gerichte. ZARA verweist hier auf die Stellungnahme vom 15.10.2020 zum Entwurf des KoPl-G, welches eine ähnliche Problematik beinhaltet. ZARA hat dort angeregt, dass eine unabhängige Stelle, wie zB die bundesweite Beratungsstelle #Gegen Hass im Netz als externe Einrichtung – ausgestattet mit den entsprechenden Ressourcen – eine solche Überprüfung vornehmen könnte.

Nutzer*innen, deren nutzergenierte Videos entfernt wurden, sollten daher jedenfalls von der Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle zu wenden, in Kenntnis gesetzt werden und nicht bloß „*soweit sich dieser [gemeint der*die Nutzer*in, der*die den betreffenden Inhalt hochgeladen hat] ohne unverhältnismäßig großen Aufwand feststellen lässt*“. Dadurch wäre zumindest gewährleistet, dass sich diese bei potenziellen Einschränkungen ihrer Meinungsfreiheit entsprechend zur Wehr setzen könnten. Eine einfache Kontaktaufnahme mit dem*der jeweiligen User*in sollte – solange diese*r auf der Plattform aktiv ist – jedenfalls problemlos möglich sein.

Der Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit hofft, mit dieser Stellungnahme einen hilfreichen Beitrag zur qualitativen Umsetzung dieses wichtigen Gesetzesentwurfes zu liefern.



Verein ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

Die Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates an die angegebene Emailadresse übermittelt.